



# Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

# AGRARSTEUERN KOMPAKT

## Editorial

Eine (vermeintlich) besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weckt Begehrlichkeiten – auch beim Steuergesetzgeber.

Verhandelt wurde vor dem Hessischen Verwaltungsgericht eine kommunale Aufwandsteuer für das „Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden“. Die Richter gaben grünes Licht für die Steuer pro Pferd in Höhe von 200,- € (Az.: 5 C 2008/13.N). Schließlich würden sowohl das Halten als auch das Benutzen von Pferden einen Aufwand erfordern, der das für den gewöhnlichen allgemeinen Lebensbedarf Erforderliche überschreite. Mit der Steuerlast belegt werden natürliche Personen, die einen *zusätzlichen* Aufwand für das Halten von Pferden bzw. für das entgeltliche Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung erbringen.

Verschont wird indes eine Pferdehaltung, die nicht der (privaten) Einkommensverwendung, sondern der Einkommenserzielung zuzurechnen ist. Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, sind von der Steuerpflicht ausgenommen – so in der Aufzucht oder beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft (Pferdezucht, Rückepferde im Forstbetrieb).

Die verantwortlichen Kämmerer haben an alles gedacht: Die Pferdesteuersatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf ist mit übergeordnetem Recht vereinbar. Dies betrifft den Tierschutz und den Schutz zur Pflege des Sports. Auch der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz bleibt gewahrt: Anhaltspunkte dafür, dass die Pferdesteuer „erdrosselnd“ wirken könnte, sind nicht ersichtlich.



Erbschaftsteuer: Was kommt auf Familienbetriebe zu?

## Was plant der Gesetzgeber bei der Erbschaftsteuer? Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

**Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz liegt lange zurück – sollte man meinen! Und in der Tat, seit dem 17. Dezember 2014 sind bereits fünf Monate vergangen. Ruhe indes ist in die Diskussion über das Urteil nicht eingeekehrt, vielmehr ist die steuerpolitische Auseinandersetzung um die bis zum 30. Juni 2016 verpflichtend zu schaffende Neuregelung voll im Gang.**

Für verfassungswidrig erklärt wurden die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften. Die Freistellung von Betrieben von der Erbschaftsteuer ist nach Ansicht der Richter angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten nicht mehr mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar. Die Vorschriften sind aber zunächst weiter anwendbar. Indes ist eine Rückwirkung der noch zu schaffenden neuen Regelungen auf den Tag des Urteils (17.12.2014) in Fällen exzessiver Ausnutzung der steuerlichen Begünstigungen möglich.

Umgekehrt bestätigt das Urteil die strittige Privilegierung von Betrieben in einigen Bereichen als verfassungsgemäß: Dazu gehört die 100 %-ige Optionsverschonung ebenso wie die Begrenzung der Begünstigungen auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und auf Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % und die generelle Begünstigung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Der Gesetzgeber darf den Besonderheiten, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in hohem Maße als Familienbetriebe ohne größere Kapitaldecke geführt werden

und strukturelle Besonderheiten aufweisen, durchaus Rechnung tragen. Bei Hofübergaben wird sich allenfalls der Korrekturbedarf im Hinblick auf die Absenkung der Arbeitnehmeranzahl bei der Freistellung von der Lohnsummenregelung auswirken. Im Großen und Ganzen werden voraussichtlich für Land- und Forstwirte die vorteilhaften Regelungen des derzeitigen Rechts weiter gelten.

Für die Erbschaftsteuer 3.0 liegen Überlegungen zu folgenden Eckpunkten vor: Die neue Lohnsummenregelung knüpft nicht mehr an die Zahl der Arbeitnehmer an. Stattdessen soll auf deren Prüfung bei Unternehmen mit einem Unternehmenswert bis zu 1 Mio. € verzichtet werden. Das neue Verschonungskonzept sieht vor, dass die Verschonung des begünstigten Vermögens bis zu einer erwerbsbezogenen Obergrenze von 20 Mio. € gilt, welche als Freigrenze ausgestaltet wird. Innerhalb der Freigrenze soll an dem bisherigen Begünstigungskonzept (85 %- oder 100 %-Verschonung unter Einhaltung der bisherigen Haltefristen und der Lohnsummenregelung) festgehalten werden. Bei Übersteigen der Freigrenze unterliegt das gesamte Vermögen der Steuer. In die Prüfung, ob der Erwerber trotzdem verschonungsbedürftig ist, werden das bereits vorhandene sowie das mit der Erbschaft bzw. Schenkung übergegangene Privatvermögen einbezogen. Kann der Erwerber die Steuerschuld daraus nicht sofort begleichen, wird eine Stundung erwogen. Reichen die sofort verfügbaren Mittel teilweise aus, die Steuerschuld zu tilgen, wird überlegt, den Restbetrag zu erlassen. Dann müssen allerdings die bisherigen Haltefristen und die Lohnsummenregelung eingehalten werden.

## Kurz und bündig

### Freizeitpferde: Weder Pauschalbesteuerung noch ermäßigter Steuersatz

Umsätze aus dem Einstellen, Füttern und Betreuen von nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Pferden unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung und sind dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Dieses Fazit aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: XI R 33/13) ist nicht nur eine Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidung, sondern gängige Rechtsprechung. Entscheidend ist die Definition „landwirtschaftliche Dienstleistungen“. Nicht dazu gehören Leistungen, die keinen landwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich nicht auf normalerweise in land-, forst- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendete Mittel beziehen. Hierzu zählen Pensionsdienstleistungen, die gegenüber den Einstellern von Fohlen, rekonvaleszenten Pferden und sog. „Gnadenbrotpferden“ erbracht werden.

### Investitionsabzugsbetrag für Folgejahre möglich Sonder-AfA nur bei Inanspruchnahme

Ein Investitionsabzug nach § 7g Abs. 1 EStG 2008 darf nur für *künftige* Investitionen vorgenommen werden. Der 40 %-ige Abzug entfällt bei Investitionen, die „spontan“ oder im Jahr der Betriebseröffnung vorgenommen werden.

Im Rechtsstreit vor dem Bundesfinanzhof (Az.: R 19/13) ging es um die aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielten Gewerbeeinkünfte. Die Anlagenbetreiber hatten im Anschaffungsjahr einen Investitionsabzug, eine zeitanteilige AfA und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Der Investitionsabzugsbetrag aber hätte nur für den künftigen Erwerb bzw. die künftige Herstellung eines Wirtschaftsguts gebildet werden dürfen. Und ohne Investitionsabzugsbetrag auch keine Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 2 EStG). Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags wäre bereits vor Abschluss der Betriebseröffnung möglich gewesen.


### Aus dem Inhalt

Erbschaftsteuer	1	1%-Regelung: Benzinkosten trotzdem abziehbar	3
Freizeitpferde	1	Medikamentenkosten	3
Ackerprämienberechtigung	2	Ermittlung des Gewerbeertrags	4
Flurbereinigungsverfahren	2	Energieeinspeisedrosselung	4
Dioxin im Futtermittel	3	Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen	4

## Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen – auch ohne Mitteilung

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Lagen die Bedingungen des § 13a Abs. 1 Satz 1 EStG zunächst vor und sind sie in einem späteren Wirtschaftsjahr weggefallen, führt der Wegfall an sich noch nicht dazu, dass die Gewinnermittlung nicht mehr nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer Mitteilung der Finanzverwaltung. Erst diese als Schutzwirkung gedachte Information schließt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für die Folgejahre aus. Indes greift die schützende Mitteilung dann nicht, wenn trotz Verpflichtung keine Steuererklärung eingereicht wird. Wer seiner Steuererklärungspflicht nicht nach-

kommt und eine Gewinnermittlung für seinen Betrieb aus Land- und Forstwirtschaft nicht durchführt, kann sich weder darauf berufen, dass er einer nach Treu und Glauben gebotenen besonderen Fürsorge bedürfe, noch darauf, dass der Hinweis auf den Wegfall der Voraussetzungen seiner Rechtssicherheit im Hinblick auf die Art der durchzuführenden Gewinnermittlung diene. Insbesondere lässt auch eine fehlende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung die gesetzliche Steuerklärungspflicht nicht entfallen.

 Diese neuerliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: IV R 61/11) belegt einmal mehr, dass im Gesetz festgelegte Schutzmechanismen nur dann greifen (müssen), wenn alle Beteiligten ihren Pflichten nachkommen.

## Kfz-Steuerbefreiung Einordnung eines Fahrzeugs als Zugmaschine

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz ist das Halten von Zugmaschinen von der Steuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Aber es gibt weiteres Streitpotenzial: In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ging es um ein als Zugmaschine zugelassenes Fahrzeug der Marke „DB Unimog 427/10“. Es verfügt über eine Masse von 4 500 kg sowie über ein zulässiges Gesamtgewicht von 7 500 kg. Das Fahrzeug weist neben der Fahrerkabine mit drei Sitzplätzen eine Ladefläche von 1,95 m x 1,90 m auf. 500 € Kfz-Steuer wurden gefordert. Begründung: Bei einem Unimog handele es sich schon aufgrund der Namensbezeichnung und nach der Beschreibung im Internet um ein vielseitig verwendbares Fahrzeug, das nicht nur zum Ziehen von Lasten geeignet und bestimmt sei. Dafür sprächen auch die Zahl der zugelassenen Sitzplätze und die Ladefläche mit einer Zulademöglichkeit von 3 000 kg.

Laut Bundesfinanzhof jedoch sind alle objektiven Merkmale des Fahrzeugs entscheidend für die Steuerbefreiung (Az.: II R 38/13). Wesentlich ist neben der Eignung und Bestimmung zur Fortbewegung von Lasten durch Ziehen von Anhängern: die Eignung zum Ziehen, Schieben, Tragen und Antrieb von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten. Die Prüfung der zulässigen Zuglast und weiterer Zugvorrichtungen obliegt jetzt (erneut) dem Finanzgericht. Wird das Fahrzeug als Zugmaschine eingeordnet, bleibt zu prüfen, ob das Fahrzeug ausschließlich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird. Nach Angabe der betroffenen Kollegin war dies bislang unstrittig.

## Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils

### a) nach Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung Sonderbetriebsvermögen, bevor er den ihm verbliebenen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt, steht dies der Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht entgegen. Das ist der Leitsatz eines vor dem Bundesfinanzhof in München verhandelten Falles (Az.: IV R 29/14). Fraglich war die Möglichkeit der Buchwertfortführung bei der unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils. Denn der Übertragende hatte im zeitlichen Zusammenhang ein bis dahin verpachtetes Grundstück seines Sonderbetriebsvermögens veräußert. Indes sind Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die zuvor entnommen oder veräußert worden sind, nicht mehr Bestandteil des Mitunternehmeranteils. Dementsprechend ist die Übertragung des Gesellschaftsanteils und der zum Übertragungszeitpunkt vorhandenen Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens als unentgeltliche Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils anzusehen. Sie hat insgesamt zum Buchwert stattgefunden und nicht zur Entstehung eines Gewinns geführt.

### b) bei nachfolgender Übertragung von wesentlichem Sonderbetriebsvermögen


Nichts anderes gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (Az.: 1 K 10294/13), wenn ein funktional wesentliches Betriebsgrundstück des Sonderbetriebsvermögens nachher zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 EStG übertragen wird. Die Voraussetzungen für eine Fortführung der Buchwerte liegen jedoch nicht vor, wenn funktional wesentliches Betriebsvermögen taggleich mit der Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen Dritten veräußert oder übertragen oder in ein anderes Betriebsvermögen des bisherigen Mitunternehmers überführt wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist aber dann zu machen, wenn die Übertragung auf den Dritten oder die Überführung in ein anderes Betriebsvermögen des bisherigen Mitunternehmers zum Buchwert stattfindet. Die Privilegierungen nach § 6 Abs. 5 EStG und § 6 Abs. 3 EStG stehen nach dem Wortlaut des Gesetzes gleichberechtigt nebeneinander. Ein Rangverhältnis ist weder ausdrücklich geregelt noch lässt es sich im Wege der Auslegung bestimmen. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

## Ackerprämienberechtigung Kein selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut

**Vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: 1 K 37/11) war streitig, ob eine im Rahmen der landwirtschaftlichen Marktordnung der EU durch die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung (kurz: KultPflAZV) gewährte Prämienberechtigung (Ackerquote) als selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut zu qualifizieren ist.**

Die Richter haben die Frage verneint und ausgeführt: Die Ackerprämienberechtigung nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung stellte sich im Zeitpunkt ihrer Einführung als unselbständiger Teil des Wirtschaftsgutes Grund und Boden dar. Die Prämienberechtigung hat sich auch nicht mit Inkrafttreten der 10. Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 27. November 1995 zu einem (immateriellen) Wirtschaftsgut verselbständigt. Zwar ist durch § 4 Abs. 8 der Verordnung ermöglicht worden, Flächenprämienberechtigungen im Wege des innerbetrieblichen Flächentausches auf andere, nicht prämieneberechtigte Flächen zu übertragen. Auch hat der Markt Möglichkeiten gefunden, über den von dem Ordnungsgeber vorgesehenen

Anwendungsbereich hinaus eine Übertragung von Prämienberechtigungen auf Flächen eines anderen Betriebes zu bewirken. Dadurch ist die Ackerprämienberechtigung für bestimmte Konstellationen und abhängig von der Erteilung einer Genehmigung der zuständigen Behörde – also eingeschränkt und bedingt – verkehrsfähig geworden. Die abstrakte Verkehrsfähigkeit eines Rechtes ist jedoch weder notwendiges noch ist sie hinreichendes Merkmal für die Annahme der Verselbständigung zu einem immateriellen Wirtschaftsgut.

 Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (anhängig unter Az.: I R 67/14). Denn die Frage der Abgrenzung zwischen wertbildenden Faktoren einerseits und selbständigen immateriellen Wirtschaftsgütern andererseits ist über den konkreten Einzelfall hinaus und nicht nur in Bezug auf die Ackerprämienberechtigung von Bedeutung. Zudem ist die Frage, ob und ggf. unter welchen Umständen die Verselbständigung zu einem immateriellen Wirtschaftsgut durch Parteivereinbarung (sprich einen Kaufvertrag) herbeigeführt werden kann, höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt.

## Flurbereinigungsverfahren Grunderwerbsteuerpflicht nur bei wertmäßiger Mehrzuteilung

**Das Flurbereinigungsverfahren ist ein gesetzlich geregelter Grundstückstausch, der der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung dient.**

Das Verfahren wird beherrscht von dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung. Jeder am Bereinigungsverfahren Teilnehmende ist für seine Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden.

In einem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall (Az.: II R 10/14) hatte eine Landwirtin Flächen von ca. 61 ha eingebracht. Ein weiterer Beteiligter hatte zu

ihren Gunsten zugestimmt, für zwei eingebrachte Flurstücke statt in Land in Geld abgefunden zu werden. Gemäß der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans erhielt die Frau eine Fläche von ca. 21 ha. Die in der Landverzichtserklärung bezeichneten Flächen wurden ihr nicht zugewiesen, jedoch bei der Berechnung der zustehenden Landabfindung durch Zuweisung von Ersatzgrundstücken berücksichtigt. – Das Finanzgericht wird nunmehr im zweiten Rechtsgang prüfen müssen, ob ihr im Ergebnis wertmäßig mehr Flächen zugeteilt wurden, als sie in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hatte.

## Steuerbefreiungen bei Erbaueinandersetzen


Der Erwerb eines sog. Familienheims von Todes wegen durch Kinder ist von der Erbschaftsteuer befreit, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Das Familienheim soll durch die Erwerber, sprich Erben, unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt werden, ferner darf die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung soll nach Auffassung der Finanzverwaltung im Falle einer freien Erbaueinandersetzung unter den Erben allerdings nur dann gelten, wenn die Selbstnutzung zeitnah erfolgt. Als „zeitnah“ wird dabei ein Zeitraum

von sechs Monaten angesehen. An diesen Zeitrahmen hält sich das Finanzgericht Niedersachsen in diesem Fall aber nicht (Az.: 3 K 525/12). Hier versteht man unter „zeitnah“ soviel wie „ohne schuldhaftes Zögern“. Im Übrigen, so die Richter, sei bei der Bestimmung der von § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) geforderten unverzüglichen Selbstnutzung des Familienheims auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen und auch zu berücksichtigen, ob eine – ggf. langwierige – Erbaueinandersetzung anstehe. – Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: II R 39/13 anhängig.

## Bewertung von landwirtschaftlichen Verpachtungsbetrieben

Zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten in Fällen der Nutzungsüberlassung neue Regeln. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Län-

der gilt für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2015. Die unterschiedlichen Bewertungsfaktoren sind implizit geregelt.

 Details erfahren Sie von dem Berater Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Meldungen

**Selbständige: Fahrtkosten bei nur einem Auftraggeber eingeschränkt**

Regelmäßige Fahrten eines Firmeninhabers zwischen seinem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers sind „Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte“. Maßgebend für den Steuerabzug ist in einem solchen Fall die Entfernungspauschale und nicht die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten (Bundesfinanzhof, Az.: X R 13/13). *Konsequenz: Die Pauschale gilt unabhängig davon, ob die tägliche Wegstrecke zu Fuß, per Pkw, Zweirad oder unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zurückgelegt wird. Der Kostenansatz gilt für die kürzeste, verkehrsgünstigste Entfernung für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, und beträgt je Entfernungskilometer 0,30 €, jährlich aber höchstens 4.500 €. Für Selbständige mit nur einem Auftraggeber, die für ihre regelmäßigen Fahrten einen Pkw nutzen, bedeutet das weiterhin eine Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten.*

**Handwerkerleistungen: Prüfarbeiten steuerbegünstigt**

Auf Antrag ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens um 1.200 €. Streitig waren die Leistungen für eine Dichtheitsprüfung. Das Finanzamt wertete die Arbeit wie eine Gutachtertätigkeit und lehnte den Kostenabzug ab. Anders die Finanzgerichtsbarkeit (Bundesfinanzhof, Az.: VI R 1/13). *Konsequenz: Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage ist als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen, die Handwerkerleistung also abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn über den ordnungsgemäßen Istzustand eines Gewerkes eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ erstellt wird. Durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung verliert eine handwerkliche Leistung ihren Instandhaltungscharakter nicht. Schließlich erhöht die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen deren Funktionsfähigkeit (einschließlich Dokumentation) und Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung.*

**GmbH-Geschäftsführer: Nutzung von Privatflugzeug privat motiviert**

Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers für die berufliche Nutzung eines selbstgesteuerten Privatflugzeugs und für den Lizenzerwerb sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Von den im Streitjahr bestrittenen Flugstunden entfiel in etwa ein Viertel auf beruflich veranlasste Termine. Dem Arbeitgeber, der sonstige Reiseauslagen übernahm, wurden keine Kosten in Rechnung gestellt. Argumente wie Zeitersparnis, Terminnot und Einsparung von Übernachtungskosten überzeugten die Finanzrichter nicht. Denn trotz der Verkürzung der Reise-/Abwesenheitszeiten bestand – im Gegensatz zu Linienflügen und Bahnfahrten – keine Zeit für Telefonate, Durchsicht von Geschäftsunterlagen oder elektronische Kommunikation (Finanzgericht Hessen, Az.: 4 K 781/12, BFH-Revision-Az.: VI B 137/14). *Konsequenz: Die Richter werteten die Nutzung des Privatflugzeugs für die beruflichen Auswärtstermine zumindest als privat mit veranlasst. Der Werbungskostenabzug für die Aufwendungen von bis zu 30.000 € für den Erwerb der internationalen Fluglizenz entfiel schon deshalb, weil die Lizenz für die ausgeübte Tätigkeit nicht benötigt wurde.*

**1%-Regelung: Benzinkosten trotzdem abziehbar**

Auch wenn der Arbeitgeber für einen dem Mitarbeiter zur privaten (Mit-)Nutzung überlassenen Pkw den geldwerten Vorteil nach der sogenannten 1%-Regelung ermittelt, gilt eine Besonderheit (Finanzgericht Düsseldorf, Az.: 12 K 1073/14 E, Revision zugelassen): *Die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten sind für den Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar, weil sie zur Erzielung des Barlohns aufgewendet werden. Das gilt auch für die für Privatfahrten aufgewendeten Treibstoffkosten, da sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Pkw-Nutzung aufgewendet werden. Es ist Sache des Arbeitnehmers, seine Werbungskosten nachzuweisen; eines Fahrtenbuches bedarf es aber nicht. Durch den Abzug individueller Werbungskosten auch bei Anwendung der 1%-Regelung wird die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die Pkw-Kosten teilweise selbst tragen müssen, abgemildert.*

**Medikamentenkosten: Belege sammeln zahlt sich aus**

Kosten für die Gesundheit können sich steuerlich positiv auswirken. Indes muss der Aufwand im Kalenderjahr den sogenannten zumutbaren Eigenanteil überschreiten. *Konsequenz: Belege für verordnete Medikamente, medizinische Behandlungen, Zahnersatz, Brillen oder Hörgeräte sollten aufbewahrt und gebündelt werden. Denn „zumutbare“ Belastungen müssen selbst getragen werden. Erst bei Überschreitung der Grenze ist eine Steuererstattung möglich. Maßgebend dafür sind die Höhe der Einkünfte und der Familienstand (siehe Übersicht):*

Zumutbare (Eigen-)Belastung in Prozent des Gesamteinkommens			
Gesamtbetrag der Einkünfte bis	15.340 €	51.130 €	über 51.130 €
Steuerpflichtige (Alleinstehende/getrennt veranlagte Ehepartner) ohne Kinder	5	6	7
Steuerpflichtige (gemeinsam veranlagte Ehepartner) ohne Kinder	4	5	6
Steuerpflichtige mit einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
drei oder mehr Kindern	1	1	2

Beispiel: *Steuerpflichtige (Eltern mit 3 Kindern) müssen bei einem Jahreseinkommen von 40.000 € einen Betrag von 400 € als Eigenanteil selbst aufwenden. Übersteigende Krankheitskosten mindern die Steuerlast.*

**Änderungskündigung wegen Mindestlohn unzulässig**

Der Arbeitgeber darf ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam. Dies hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden (Az.: 54 Ca 14420/14).

Die Arbeitnehmerin wurde von der Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 € je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt; sie erhielt ferner ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 € bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat die Änderungskündigung für unwirksam gehalten. Der gesetzliche Mindestlohn solle unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe daher Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienten, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden solle, sei unzulässig.

**Blitzschlag für Tod von 452 Schweinen ursächlich?**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Feuerversicherer zur Zahlung eines Schadenersatzes von mehr als 70.000 € wegen des Ausfalls einer Lüftungsanlage für einen Schweinemaststall verurteilt (Az.: 5 U 161/13).

Im September 2012 fiel bei dem Landwirt die Lüftung in einem seiner Schweinemastställe aus. Die elektrische Überwachungseinrichtung, die in derartigen Fällen einen Alarm auslösen soll, blieb wegen eines Defekts der Steuerplatine stumm. Aus diesem Grund bemerkte der Kläger den Lüftungsausfall nicht sofort, mit der Folge, dass 452 seiner Mastschweine verendeten.

Die Richter sahen den Ausfall der Alarmanlage durchaus als Ursache des Todes der Schweine an. Erst durch den Ausfall der Alarmanlage habe der Ausfall der Lüftungsanlage unbemerkt bleiben können. Da aber der Defekt an der Alarmanlage durch einen Blitzschlag eingetreten sei – dies bestätigte der gerichtliche Sachverständige – und Blitzschlag zum versicherten Risiko der Feuerversicherung zähle, müsse der Versicherer auch den Schaden ersetzen.

**Dioxin im Futtermittel: mehr als ein Verdacht**

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Futtermittelhersteller aus dem Oldenburger Münsterland zur Zahlung von Schadenersatz für die Lieferung dioxinbelasteten Futters verurteilt (Az.: 2 U 111/14). Der Hersteller belieferte den Landwirt, der eine Legehennenanlage betreibt, mit Futtermitteln. Bei einer vom der Futtermittelhersteller durchgeführten Eigenuntersuchung wurde festgestellt, dass die Dioxinkonzentration des Futtermittels den gesetzlichen Grenzwert überschritt. Ursächlich hierfür waren verunreinigte Fette, die der Betrieb von einer anderen Firma bezogen hatte. Das für die Legehennenanlage des Beklagten gelieferte Futter war zu diesem Zeitpunkt bereits verfüttert.

Die Richter in Oldenburg zeigten sich davon überzeugt, dass das verfütterte Futtermittel dioxinbelastet war. Sie nahmen nicht nur den Verdacht der Verunreinigung an. Der Futtermittelhersteller habe den Landwirt in zeitlich engem Zusammenhang, nämlich nur einen Tag vor der Untersuchung sowie zwei Tage danach mit Mischfuttermitteln beliefert. Aus welchem Grund sich die festgestellte Grenzwertüberschreitung nur auf die vom Futtermittelhersteller untersuchten Chargen beschränkt haben sollte, sei nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Futtermittelhersteller die dioxinbelasteten Fette, die er zuvor erworben hatte, bei der Herstellung des von seinem Lieferanten erworbenen Mischfuttermittels nicht verwendet haben sollte, hätten nicht vorgelegen, so das Gericht.

**Keine Steuerbegünstigung beim Erwerb eines Erbbaugrundstücks von Todes wegen**

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs im Erbfall sind nach § 13c Abs. 1 und 3 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile mit 90 % ihres Werts anzusetzen, wenn sie

1. zu Wohnzwecken vermietet werden,
2. im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind und
3. nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft i. S. des § 13a ErbStG gehören.

Die Voraussetzungen trafen in dem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall (Az.: II R 25/14) nicht zu, bei dem es um den Erwerb eines Erbbaugrundstücks ging. Die Steuerbegünstigung setzt nämlich ein bebautes Grundstück voraus, das zu Wohnzwecken vermietet wird. Ein erbaurechtsbelastetes Grundstück gilt jedoch rechtlich auch dann nicht als bebautes Grundstück im Sinne des § 13c ErbStG, wenn tatsächlich ein Haus darauf steht. Paradox? Ja, aber nicht für den Steuerrechtler! Der Unterschied zwischen Erbbaugrundstück und unbelastetem Grundstück: Die auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Gebäude sind Bestandteil des Erbbaurechts. Der Eigentümer des Grundstücks wird nicht Eigentümer der Bebauung. Der jedoch schließt keinen Miet-, sondern einen Erbbaurechtsvertrag. Dagegen ist der Eigentümer des unbelasteten Grundstücks auch Eigentümer der Gebäude, er nimmt die Vermietung selbst vor. Im Übrigen wäre auch beim Erwerb eines unbelasteten Grundstücks, das der Eigentümer einem Dritten unentgeltlich zur Nutzung überlässt und das vom Dritten zu Wohnzwecken vermietet wird, eine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG ausgeschlossen, so das höchste deutsche Steuergericht.

## Ermittlung des Gewerbeertrags Gewinnerhöhende Erfassung des Feldinventars

**Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kurz: GbR) aus der Vermietung von Maschinen sind Gewerbeeinkünfte.**

Die „Infektion“ der ansonsten landwirtschaftlichen Einkünfte konnte durch Ausgliederung der Vermietungstätigkeit auf eine weitere GbR nicht verhindert werden.

Streitig war die gewinnerhöhende Erfassung des Feldinventars, das grundsätzlich zu aktivieren ist. Indes erlaubt eine sogenannte Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung, von einer Aktivierung abzusehen. Dem Verzicht liegen landwirtschaftliche Besonderheiten zu Grunde (vgl. FG Mecklenburg-Vorpommern, Az.: 3 K 180/13):

Das landwirtschaftliche Normalwirt-

schaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni. Der sofortige Betriebsausgabenabzug bewirkt, dass neben den Erlösen aus der Ernte auch der Aufwand für die Feldbestellung in demselben Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden kann, in dem er angefallen ist. Das Aktivierungswahlrecht steht Steuerpflichtigen zu, soweit sie aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Einkünfte erzielen, oder auch Körperschaften, bei denen alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Voraussetzung: Der Betrieb der Körperschaft beschränkt sich auf die Land- und Forstwirtschaft oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil geführt.

### Der besondere Tipp

#### § 7g EStG: Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags im Folgejahr möglich

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Wird der Betrag zunächst nicht ausgeschöpft, so kann ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter Investitionsabzugsbetrag in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zur absoluten Höchstgrenze von 200.000 € aufgestockt werden. Einwände des Finanzamts bezüglich des Aufwands wies das Gericht zurück. Denn es steht einem Steuerpflichtigen frei, Investitionsabzugsbeträge bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 € ggf. auf mehrere (unter Umständen zahlreiche) Wirtschaftsgüter zu verteilen. Insoweit ist der Dokumentations- und Überwa-

chungsaufwand bei einer Verteilung des Abzugs auf mehrere Wirtschaftsgüter nicht geringer als bei einer nachträglichen Aufstockung eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags. Die Notwendigkeit der Änderung mehrerer Steuerbescheide kann sich nicht nur in Fällen der Aufstockung, sondern auch bei der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für mehrere Wirtschaftsgüter nebeneinander ergeben. Umgekehrt, im Fall der freiwilligen Minderung des in einem Vorjahr in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags durch den Steuerpflichtigen in einem Folgejahr, aber noch vor dem Jahr der tatsächlichen Investition, sieht sich die Finanzverwaltung nicht durch die damit einhergehende Komplizierung daran gehindert, eine solche teilweise Rückgängigmachung zuzulassen (Bundesfinanzhof, Az.: X R 4/13).

#### Kann der Jäger zum Abschuss gezwungen werden?

Ja, entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 8 A 10875/14. OVG. Eine Mindestabschussverpflichtung ist rechtmäßig. – Die Jagdbehörde hatte nach dem Landesjagdgesetz einen Mindestabschussplan festgesetzt, weil eine erhebliche Gefährdung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden durch Rotwild bestanden hatte. In die-

sem Fall verlange das Gesetz zwingend eine Erhöhung des Abschusses. Sie beschränke sich auch auf das Mindestmaß, nämlich den zusätzlichen Abschuss von nur einem einzigen Tier gegenüber dem vorangegangenen Jagdjahr mit einer Abschussverpflichtung von zwei Tieren. Weitere Ermittlungen der Jagdbehörde zum aktuellen Rotwildbestand im Jagdbezirk seien nicht geboten gewesen.

### Das Letzte

„Nach den Feststellungen des Landgerichts hat sich die Sachverständige auf die Ausführungen des Klägers kurz mit dem Zeigefinger an die Schläfe getippt und den Vogel gezeigt. Die Sachverständige hat durch die darin liegende Kränkung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin grob pflichtwidrig Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit zu zweifeln. Zu Recht hat das Landgericht die in Rede stehende Geste als besonders schwerwiegendes Außerachtlassen der von einem Sachverständigen zu erwartenden Sorgfalt eingestuft. Es muss jedem gerichtlichen Sachverständigen unmittelbar einleuchten, dass die Grenzen dessen, was eine Partei als gerade noch angemessen hinnehmen muss, hier klar überschritten sind.“

Aus einem Urteil des OLG Stuttgart, Az.: 8 W 388/13.

## Energieeinspeisedrosselung Wer trägt die finanziellen Konsequenzen?

**Der Netzbetreiber hat den Betreiber einer Photovoltaikanlage gemäß Energieeinspeisungsgesetz (EEG) – in der im Jahre 2012 geltenden Fassung – auch dann zu entschädigen, wenn der Betreiber seine Anlage zur Vermeidung der Gefahr von Netzengpässen drosseln muss.**

Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden (Az.: 7 U 42/14). Ein Netzengpass liege vor, wenn das Netz nicht in der Lage sei, die einspeise- oder entnahmesei-

tig gewünschten Energieflüsse zu führen. Das sei im Fall des Anlagenbetreibers der Fall gewesen. Er habe keinen oder weniger Strom ins Netz einspeisen können, weil der öffentliche Netzbetreiber die Drosselung der Photovoltaikanlage veranlasst habe. Hierfür seien auch Netzengpässe verantwortlich gewesen. Die Photovoltaikanlage war nach einem Überschreiten des vom Netzbetreiber errechneten Spannungsschwellwertes, also aufgrund einer Netzüberlastung, gedrosselt worden.

### Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen

Mit der Frage, ob Altenteilsleistungen als Sonderausgaben abgezogen werden können, hat sich das Finanzgericht Niedersachsen befasst (Az.: 4 K 298/13). Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge war für die Nutzung des ehemals dem Vater gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zunächst ein Nießbrauchsrecht, später die Zahlung eines Baranteils vereinbart worden. Und genau das war ausschlaggebend für den positiven Richterspruch: Danach handelte es sich um eine sogenannte gleitende Vermögensübergabe. Die Vereinbarung erfolgte zwar erst nach 2008, hierdurch war aber ein zuvor bestehendes Nießbrauchsrecht abgelöst worden. – Die Revision ist unter dem Aktenzeichen IX R 32/14 beim Bundesfinanzhof anhängig.

### Keine Anwendung der ertragsteuerlichen Umsatzgrenzen bei Maschinenleistungen für andere Landwirte

EU-rechtliche Bestimmungen waren Hintergrund eines vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Falles (Az.: 15 K 2845/13 U). Ein Landwirt hatte die Einkünfte aus landwirtschaftlichem Gemüsebau und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage klar getrennt und entsprechend steuerlich deklariert. Das Finanzamt monierte die Überschreitung der Umsatzgrenze für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung. Die Finanzrichter hingegen folgten der Argumentation nicht und beurteilten die Verwaltungsauffassung als Widerspruch zum EU-Recht, das insbesondere für den Anwendungskreis der Durchschnittssatzbesteuerung keine betragsmäßige Beschränkung vorsieht. Gegen die Entscheidung wurde von der Finanzverwaltung Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen V B 13/15 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

### Realteilung einer zweigliedrigen Mitunternehmer-schaft trotz Fortführung der Geschäftstätigkeit?

Realteilung liegt bei einer zweigliedrigen Personengesellschaft nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird und einer der Gesellschafter mit dem übernommenen Vermögen die bisherige Tätigkeit fortführt (Az.: 4 K 1546/10). Eine entgeltliche Übertragung des Miteigentümergehalts, wie von der Betriebsprüfung unterstellt, verneinte das Finanzgericht. Der Annahme einer Realteilung steht nicht entgegen, dass der Mitgesellschafter den Betrieb der KG 1 als Einzelunternehmer fortführt und weiterhin in der gleichen Branche tätig ist. Dennoch: Das letzte Wort wird der Bundesfinanzhof haben. Der Fall ist unter dem Aktenzeichen IV R 31/14 anhängig.

### Anschneideentschädigungen Keine Rücklagenbildung

In einem vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt verhandelten Fall stritten die Beteiligten darüber, ob die in einem Kaufvertrag über landwirtschaftliche Flächen als Anschneidungs- und Erwerbsverlustentschädigung bezeichneten Beträge steuerlich als Teil des Grundstückskaufpreises anzuerkennen sind und deshalb einer Rücklage für Ersatzbeschaffung zugeführt werden durften (Az.: 5 K 1131/09). Denn das Finanzamt hatte die ergebnisneutrale Einbringung der Entschädigung durch den Landwirt in eine Rücklage als unzulässig behandelt, da es sich nicht um Zahlungen für den Wert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes gehandelt habe; der Gewinn sei zu erhöhen.

Die Gewinnverwirklichung durch Aufdeckung stiller Reserven kann zwar in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung vermieden werden. Die Voraussetzungen lagen im verhandelten Fall aber nicht vor. Insgesamt fehlte es an einer wichtigen Bedingung: Eine Rücklage, die zur Anschaffung des Ersatzwirtschaftsgutes gebildet wird – wenn diese wegen des Ausscheidens eines Grundstückes aus dem Betriebsvermögen gebildet wird –, muss am Schluss des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres aufgelöst werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzwirtschaftsgut nicht angeschafft wurde. Davon war jedoch im Streitfall auszugehen.